

Ostsee

Wiekor Boden

Grünordnerische Festsetzungen zum B-Plan Nr. 10 a/b "Ostsee" der Gemeinde Dranske

1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 Die mit der Nr. 1 (in einer Raute) gekennzeichneten Dünenbereiche sind vor Beeinträchtigungen zu sichern und dauerhaft der ungestörten Entwicklung zu überlassen. Sie sind durch Umzäunung und Beschilderung vor dem Betreten zu sichern. Teilflächen sind für die Umsiedlung der von Eingriffen im Dünenbereich betroffenen Amnesengartenanlagen vorzusehen. Vorhandene, nicht benötigte Wegegrassen sind rückzubauen und die Zugänge mit standortgerechten Gehölzen der Arten der Pflanzliste 2 mindestens zweifach abzufassen. Alle 2 qm ist ein Strauch zu pflanzen. Der Bewuchs von nicht standortheimischen Gehölzen ist zu entfernen und Neuanfuchung dauerhaft zu verhindern. Übergänge durch die Dünenbereiche sind nur in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Wegen zulässig.

1.2 Die mit der Nr. 2 (in einer Raute) gekennzeichneten Waldbereiche sind zu standortgerechten Wäldern umzubauen. Dazu sind die nicht standortgerechten Baumarten (Hybrid-Pappel, Fichte) zu entnehmen und durch abschnittsweise Nachpflanzung standortheimischer Gehölze der Pflanzliste 1 und 2 zu ergänzen. Mindestens 30 % der freierwerden Flächen sind der Sukzession zu überlassen.

1.3 Die mit der Nr. 3 (in einer Raute) gekennzeichneten Flächen sind zu naturnahen Wäldern oder Waldsäumen zu entwickeln. Die Flächen sind einmalig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 und 2 zu bestocken. Alle 2 qm ist mindestens ein Strauch und mindestens alle 100 qm ein Baum zu pflanzen. Die Säume sind mindestens aus drei Pflanzreihen aufzubauen und gestuft aus einer Baum- und Strauchschicht zu erstellen.

1.4 Die mit der Nr. 4 (in einer Raute) gekennzeichneten unterirdischen Bunkeranlagen im Bereich des Gewässerschutzstreifens zur Ostsee sind als Friedensquartiere herzurichten und zu sichern. Der Abriss der mit der Nr. 5 (in einer Raute) gekennzeichneten Gebäude ist außerhalb der Winterperiode vom 15.10. bis 15.04. durchzuführen. Für den Abriss dieser Quartierstandorte sind im zentralen Waldbereich des Plangebietes Ersatzquartiere einzurichten.

1.5 Die Wegeflächen innerhalb der Dünen- und Waldbereiche sind wasser- und luftdurchlässig anzulegen.

1.6 Die mit der Nr. 6 (in einer Raute) gekennzeichneten Flächen sind zu Trockenbiotopen als offene Sandflächen mit standortgerechtem Dünenrelief umzugestalten. Dabei sind geeignete Standorte zu schaffen, die eine Neuan siedlung der von den Eingriffen betroffenen Arten der Dünenstandorte ermöglichen.

1.7 Die mit der Nr. 7 in einer Raute gekennzeichneten Flächen sind auf 20% der Fläche nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft als Lichtungen anzulegen und dauerhaft zu sichern. Die Lichtungen sind auf die zentralen Bereiche der Waldflächen zu konzentrieren. Die Größe der Lichtungen hat mindestens 500 qm und höchstens 2000 qm zu betragen. Der organische Oberboden ist auf diesen Flächen abzuräumen. 80% der Flächen sind nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft zu naturnahen Waldflächen zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Dabei ist die Baumkronenschicht durch einzeltannenweise Entnahme von Altbäumen auszulichten. Einzelne Altholzgruppen sind ebenso wie stehendes Totholz und Stubben im Bestand zu belassen, soweit dies die Verkehrssicherungspflicht zulässt. Standortfremde, nicht heimische Bäume sind aus den Beständen zu entnehmen. Diese Maßnahmen dürfen nur von Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Bestandsränder sind als reichgegliederte, gestufte Waldränder zu entwickeln. Sie sind mindestens dreireihig aus standortheimischen Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 1 und 2 anzulegen. Alle 2 qm ist mindestens ein Strauch und mindestens alle 100 qm ein Baum zu pflanzen.

1.8 Die Ansiedlung von Mehlschwalben an den zu errichtenden Gebäuden ist zu dulden.

2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

2.1 Entlang der Verkehrsflächen sind entsprechend der Planzeichnung Baumreihen aus jeweils einer Baumart pro Straße anzulegen. Dabei sind standortheimische Hochstammgehölze in den Arten und Qualitäten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Oberflächen der Baumscheiben ist auf mindestens 12 qm wasser- und luftdurchlässig zu gestalten. An notwendigen Ein- und Ausfahrten, Grundstückszufahrten und für Straßeneinblendung ist eine Verschiebung der Baumstandorte bis zu 3 m zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.2 Je angefangene vier Stellplätze einer Stellplatzanlage ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Baum in den Arten und Qualitäten der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Baumscheiben müssen bei Einzelpflanzungen eine Größe von mindestens 12 qm aufweisen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.3 Im Randbereich der Golfanlage sind naturnahe Waldsäume zu entwickeln. Die Flächen sind einmalig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der Pflanzliste 1 und 2 zu bestocken. Alle 2 qm ist mindestens ein Strauch und alle 100 qm ein Baum zu pflanzen. Die Säume sind mindestens aus zwei Pflanzreihen aufzubauen und gestuft aus einer Baum- und Strauchschicht zu erstellen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

3.1 Mindestens 50 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als parkartige Grünflächen anzulegen. Für Bepflanzungen sind standortheimische Arten zu verwenden. Die Errichtung von Zäunen oder Mauern zur Grundstückseinfriedung ist in diesen Bereichen nicht zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

4 Hinweise

4.1 Alle Beleuchtungseinrichtungen im Außenbereich sind mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gleichwertigen) auszustatten. Die Beleuchtung ist gegen den Himmel sowie gegen die Ostsee und den Boden abzublenden.

5 Pflanzlisten

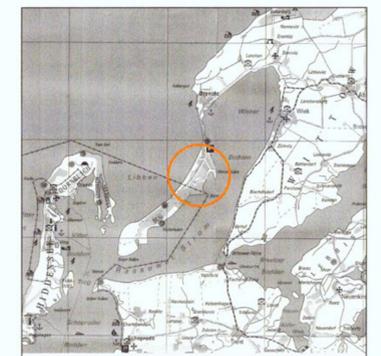
Pflanzliste 1  
 Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm)  
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silber-Pappel (*Populus alba*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Silber-Weide (*Salix alba*), Mehlschwalbe (*Sorbus aria*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwedische Mehlschwalbe (*Sorbus intermedia*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*)

Pflanzliste 2  
 Sträucher (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm)  
 Dünen-Rose (*Rosa pimpinifolia*), Gemeine Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigflügel Weißdorn (*Crataegus lanigata*), Pfaffenkätzchen (*Eucrymyrus europaeus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schliehe (*Prunus spinosa*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Salweide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Mandel-Weide (*Salix triandra*), Korbweide (*Salix viminalis*), Kriech-Weide (*Salix repens*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Kriech-Weide (*Salix repens*), Gemeiner Wegdorn (*Rhamnus cathartica*)

Legende

■	Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans	§ 9 Abs. 7 BauGB
■	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO	Sonstige Sondergebiete	
■	Ferienhausbaugebiet	
■	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
■	Baugrenze	
■	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BauGB
■	Private Verkehrsfläche	
■	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB
■	Flächen für die Abwasserbeseitigung	
■	Zweckbestimmung:	
■	Abwasser	
■	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
■	Grünfläche	
P	privat	
O	öffentlich	
■	Zweckbestimmung:	
■	Parkanlage	
■	Reiten	
■	Naturstrand	
■	Golf	
■	Sukzession	
■	Erholung / Strandversorgung	
■	Erholung / Aussichtstation	
■	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
■	Fläche für den Wald	
■	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
■	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
■	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
■	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
■	Kennzeichnung der Maßnahmenbeschreibung	
■	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB
■	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
■	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
■	Anpflanzungen von Bäumen	
■	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB
■	Stellplatzanlage	
■	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB
■	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (bei schmalen Flächen)	
■	Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
■	Begrenzung des Küsten- und Gewässerschutzstreifens	§ 19 NatG M-V
■	Sonstige Pflanzzeichen	
■	Flächen für Aufschüttungen (Strandaufspülung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. Abs. 6 BauGB
■	Darstellung ohne Normcharakter	
■	Wanderweg	

Entwurf	<b>Grünordnungsplan</b>	Blatt-Nr.: 12
---------	-------------------------	---------------



Gemeinde Dranske

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 b "Ostsee"

Stand: 09.03.2001	BENDFELD • SCHROEDER • FRANK Freie Landschaftsarchitekten BDA Platz der Jugend 14, 19053 Schwarin Fon 0385/734264 Fax 0385/734265	Maßstab: 1:2000
----------------------	--	--------------------